

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

Kindertagespflege in Berlin V – ist die Kindertagespflege nur eine Billigvariante von Kitas?

und **Antwort** vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22045

vom 8. Januar 2020

**über Kindertagespflege in Berlin V – ist die Kindertagespflege nur eine Billig-
variante von Kitas?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Wert für die Kinderbetreuung hat die Kindertagespflege für den Senat im Vergleich zu Kindertagesstätten?

Zu 1.:

Der Senat schätzt die Kindertagespflege als wichtigen Baustein in der Kindertagesbetreuung. Sie bietet insbesondere Eltern von Kindern unter drei Jahren eine flexible und familiennahe Betreuung mit einer festen Bezugsperson.

2. Welche Kosten fallen bei der Kindertagespflege (KTP) und im Vergleich dazu mit dementsprechenden Sachverhalten bei Kindertagesstätten bezüglich folgender Aspekte an? (Bitte tabellarisch auflisten bzw. gegenüberstellen.)

- a) (Gesamt-) Kosten im Monat und Jahr bei einer Ganz- bzw. einer Teilzeitbetreuung
- b) mit fünf zu betreuenden Kindern
- c) in einer Verbundpflege mit zehn zu betreuenden Kindern
- d) Mietzuschuss im Monat und Jahr für KTP und entsprechender Wert bei Kitas

3. Welche Einsparung je Betreuungsplatz pro Jahr ergibt sich aus 2. bei der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen im Vergleich zur Betreuung in Kindertagesstätten?

6. Welche Auswirkungen hat dies auf die entsprechenden Haushaltstitel, wie hoch liegen dadurch die Einsparungen gegenüber den ursprünglich angesetzten Mitteln?

7. Wofür wurden in welcher Höhe eingesparte Haushaltsmittel für die Betreuung von Kindern in Kitas oder KTP in den Jahren 2017, 2018 und 2019 verwendet sowie welche Planungen gibt es für 2020/21?

Zu 2., 3., 6. und 7.:

Die Finanzierungssysteme in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sind nicht vergleichbar.

Die Finanzierung im Bereich der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag). Die dort enthaltenen pauschalen Kostensätze enthalten Personal- und Sachkosten (inklusive Sachkosten für die Miete oder bauliche Unterhaltung), die derzeit zu 94,5 % erstattet werden. Die Kostensätze variieren nach dem Alter und dem Betreuungsumfang der jeweiligen Kinder.

Die entsprechenden Regelungen für die Kindertagespflege finden sich in der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTP). Die dort niedergelegten Entgelte sehen eine unterschiedliche Höhe, je nach Anzahl der betreuten Kinder, vor. Die hinzuzurechnende Sachkostenpauschale ist gesondert ausgewiesen. Im ausgewiesenen Entgelt sind die Zuschläge für die Miete (bis zu 140 € je Platz), für die Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten und für einen individuellen Förderbedarf nicht enthalten. Unabhängig von den Entgelten werden zukünftig die nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge zusätzlich hälftig erstattet.

Die Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgt über die Bezirkshaushalte. Für die Kindertagespflege ist hier auch die ergänzende Kindertagespflege verankert, die über den jeweiligen Rechtsanspruch hinaus auch besondere Betreuungsbedarfe von Eltern berücksichtigt.

Die Angebote der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtungen sind gleichermaßen geeignet, den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch zu erfüllen, unterscheiden sich aber in ihrem Betreuungssetting fundamental. Eltern können zwischen diesen Angeboten einen für sie passenden Platz wählen. Insoweit kann hier auch kein Kostenvergleich gezogen und auch kein etwaiges Einsparpotential ermittelt werden.

4. Wonach berechnet der Senat notwendige Betreuungsplätze?

5. Wie viel Prozent der benötigten Plätze in der Kinderbetreuung werden im Durchschnitt jährlich regelmäßig der Kindertagespflege zugerechnet?

Zu 4. und 5.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) und die Bezirke haben sich in den letzten Jahren auf Planungsstandards, Planungsinstrumente sowie eine einheitliche Vorgehensweise bei der Kitabedarfsplanung verständigt. Zu diesem Zweck haben die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung und die Bezirke ein einheitliches Daten- und Informationsraster für die bezirkliche Berichterstattung zur Kitaplanung in Berlin, einschließlich einer ergänzenden Handreichung mit vereinbarten Definitionen zentraler Kennzahlen zur Beschreibung der Si-

tuation der Kindertagesbetreuung, erarbeitet. Die gesamtstädtische Kindertagesstättenentwicklungsplanung bezieht sich auf diese vereinbarten Datengrundlagen, Kennzahlen sowie Prognosezeiträume.

Hierzu zählt u. a. das gemeinsame Verständnis, dass der Platzbedarf auf Grundlage der prognostizierten zielgruppenspezifischen Bevölkerungszahlen (Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahren) sowie der erwarteten Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten durch Kinder dieser Altersgruppe (prognostizierte Betreuungsquoten, im Weiteren als Orientierungswerte bezeichnet) berechnet wird. Entsprechend stellt die im Land Berlin gültige Bevölkerungsprognose der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen eine der abgestimmten und verbindlichen Datengrundlage dar. Darüber hinaus wird zur Bedarfsermittlung eine erwartete Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für die Zielgruppe der 0 bis unter 7-Jährigen berechnet. Diese gesamtstädtischen Orientierungswerte, differenziert nach Altersgruppen der Zielgruppe, berücksichtigen die bezirklichen Entwicklungen der Inanspruchnahme (Betreuungsquoten) sowie die Inanspruchnahme und Nachfrage beeinflussenden Faktoren. Dies sind/waren vor allem die Beitragsfreiheit, der Wegfall des Betreuungsgeldes, die Qualitätsverbesserungen, das veränderte Einschulungsalter sowie der Zugang an Geflüchteten.

Die SenBildJugFam hat mit dem „Gesamtbericht Kindertagesstättenentwicklungsplanung“ (siehe Rote Nummer 2317G) eine Prognose über die Entwicklung des Platz- und Fachkräftebedarfs in der Kindertagesbetreuung für den Zeitraum der Kitajahre 2016/2017 bis 2020/2021 veröffentlicht. Darin geht die SenBildJugFam im Kitajahr 2020/2021 von einem gesamtstädtischen maximalen Platzbedarf in Höhe von rd. 193.000 Betreuungsplätzen für Kinder von 0 bis unter 7 Jahren aus. Darin sind sowohl Plätze in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege enthalten.

Derzeit werden rund 9 % aller betreuten Kinder von 0 bis 3 Jahren in Kindertagespflege betreut.

Berlin, den 24. Januar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie